

Vereinsatzung in der Fassung vom April 1989

§ 1

Der Verein trägt den Namen "BÜRGER FÜR HEIDELBERG", Sitz Heidelberg. Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er will in der Öffentlichkeit Aufklärungsarbeit leisten und die Bürger aktivieren, sich für die Erhaltung und Entwicklung einer menschenwürdigen Stadt durch eine offene Planung einzusetzen. Der Verein will bereits vorhandene Bestrebungen von Körperschaften und Einzelpersonen koordinieren und in Einzelfällen zusammenfassen.

§2

Etwaige Gewinne dürfen nur für die der Satzung entsprechenden Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist etwaiges Vermögen des Vereins ausschließlich an die Lebenshilfe e.V. Heidelberg zu übergeben. Beschlüsse über die künftige Verwendung dieses Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes in die vorgesehene Verwendung ausgeführt werden.

§5

Mitglieder können einzelne Personen oder Personengemeinschaften sowie juristische Personen, insbesondere auch Stiftungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und die Beitrittserklärung unterschreiben.

§6

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht auf Berufung an eine außerordentliche Mitgliederversammlung oder Hauptversammlung innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung. Bis zur Entscheidung dieser Mitgliederversammlung hat der Einspruch aufschiebende Wirkung. In diesem Falle ist innerhalb von 2 Monaten diese Mitgliederversammlung durchzuführen, die mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen ist. Diese Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Verhalten des Mitglieds dem Verein schadet und mit Zweck und Ziel des Vereins nicht zu vereinbaren ist.

§7

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Hauptversammlung.

§8

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit Sonderaufgaben, schafft die Mitgliederversammlung auf Antrag durch Beschluss.

§9

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB soll aus 5 Personen bestehen, er muss jedoch mindestens aus dreien bestehen.

Als Vorstände sind gewählt diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die relative Mehrheit genügt.

Alle Veröffentlichungen und Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder. Die Verteilung der Vereinsgeschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird durch den Vorstand intern geregelt. Jedem seiner Mitglieder, aber auch Dritten, kann der Vorstand Generalvollmacht erteilen, die den jeweiligen Vorstandsbeschlüssen entsprechenden Erklärungen nach außen abzugeben. Eine besondere Vertretung im Sinne des § 30 BGB beinhaltet dies nicht.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Amtsdauer des Vorstands soll zwei Jahre betragen, sie währt jedoch bis zur Neuwahl. Als Empfehlung wird ausgesprochen, alle 2 Jahre mindestens 2 neue Mitglieder in den Vorstand zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so rückt als Ersatz dasjenige Mitglied, das bei der letzten Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erreichte, bis zum Ende der Amtsperiode nach. Sollte keine Ersatzperson zur Verfügung stehen, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ernennen. Ein Nachrücken, bzw. eine Ernennung kann in einer Amtsperiode auch mehrmals erfolgen.

§10

Eine Mitgliederversammlung soll mindestens dreimal im Jahr stattfinden. Ihr Termin wird im Tageskalender der Lokalzeitungen ohne Tagesordnung bekanntgegeben, sofern es sich nicht um die Hauptversammlung im Sinne des § 11 der Satzung handelt. Alle auf den Versammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich vom Schriftführer niederzulegen und von diesem und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Im Falle der Abwesenheit wird zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Protokollführer bestimmt.

§11

Die alle 2 Jahre stattfindende Hauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, entlastet den Vorstand und beschließt über Satzungsänderungen. Satzungsänderungen und Ausschlussanträge können nur auf Hauptversammlungen und auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen behandelt werden. Sie benötigen beide die 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Die Hauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie ist von ihm einzuberufen auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder.

§12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu dem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§13

Die Satzung wurde am 19.3.1974 von den Mitgliedern der Gründungsversammlung angenommen. Am 24.6.1975 wurden Satzungsänderungen der §§ 6 und 9 auf der Jahreshauptversammlung von der nötigen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.